

1. Leitbeschwerde zum Mehrfachbeschwerdeverfahren zur Sendung „logo!“ vom 03.09.2026 (gem. Beschwerdeordnung § 25 Abs. 8 d) ZDF-Satzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich förmliche Programmbeschwerde gegen die nachfolgend genannte Sendung, da sie meiner Ansicht nach mehrere Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote (in der Fassung vom 30.06.2023, <https://www.zdf.de/assets/rechtsgrundlagen-und-vorschriften-104~original>) verletzt. Ich bitte um Behandlung im förmlichen Beschwerdeverfahren nach § 25 der ZDF-Satzung.

1. Gegenstand der Beschwerde

Gegenstand der Beschwerde ist der erste Abschnitt (00:18–06:50) der ZDF-Sendung „logo!“, die am 03.09.2026 um 19:50 Uhr ausgestrahlt wurde und zum Zeitpunkt dieser Beschwerde auf der Website logo.de abrufbar ist (<https://www.logo.de/logo-vom-donnerstag-3-september-2026-102.html>). Im genannten Abschnitt der Sendung werden zwei Interviews mit den beiden Spitzenkandidaten der Landtagswahl 2026 in Sachsen-Anhalt, Sven Schulze (CDU) und Ulrich Siegmund (AfD), gezeigt. Das Interview führt Lucienne Balke, die ehemalige Vorsitzende des Landesschülerrats Sachsen-Anhalt. Beiden Interviewgästen werden thematisch weitestgehend gleiche Fragen gestellt, und die jeweiligen Antworten darauf werden jeweils hintereinander geschnitten. Im Anschluss wird das Interview durch Moderator Sherif Rizkallah kurz kommentiert.

2. Verstoß gegen Qualitäts- und Programmrichtlinien für die ZDF-Angebote

Der genannte Abschnitt der Sendung verletzt meiner Ansicht nach folgende Qualitäts- und Programmrichtlinien:

„I. (2) Die Angebote leisten einen wichtigen Beitrag zur Anerkennung der vom Grundgesetz geschützten Werteordnung. (...)“

„I. (3) Die Angebote erleichtern dem Einzelnen die eigene Urteilsbildung und Werteorientierung. Sie fördern eine freie individuelle und öffentliche Meinungsbildung, erhellen Hintergründe sowie Zusammenhänge und unterstützen die Einordnung und Gewichtung der Informationen. Sie tragen dazu bei, Falschnachrichten aufzudecken und einzuordnen.“

„III. (1) Das ZDF unterstützt mit seinen Angeboten die Grundsätze des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes und fördert die Anerkennung der Rechtsordnung. Die Angebote sind zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat richten.“

3. Begründung

Interviewführung

Durch die Vorgehensweise der Interviewerin sowie den Aufbau des Interview-Zuschnitts wird für Zuschauende das Gefühl vermittelt, es handele sich bei den beiden Interviewten bzw. den Parteien, die sie vertreten, um gleichermaßen legitime Akteure des demokratischen Spektrums. Ebenfalls wird impliziert, dass die jeweiligen Antworten sowohl glaubhaft sind als auch legitime Haltungen innerhalb des demokratischen Diskurses widerspiegeln. Dieser Eindruck entsteht insbesondere dadurch, dass beiden Interviewten weitestgehend gleiche Fragen gestellt werden und deren Antworten ohne jegliche Einordnung, kritische Nachfragen oder Fact-Checking hintereinander präsentiert werden. Die ideologischen Grundlagen bzw. politischen Ziele, die die vertretenen Parteien grundsätzlich verfolgen, werden nicht dargestellt. Gleichwohl bekommen die Interviewten die Gelegenheit, sich durch auflockernde Fragen, etwa nach dem Lieblingsfach in der Schule, sympathisch und nahbar darzustellen, was einen kritischen, distanzierten Blick auf ihre Argumente erschwert – insbesondere für die junge Zielgruppe der Sendung.

So äußert Ulrich Siegmund beispielsweise, dass geflüchtete Kinder von anderen Kindern „getrennt“ werden und in eigenen Klassen unterrichtet werden sollen, „weil sie geflüchtet sind und danach wieder nach Hause müssen.“ Diese Aussage bleibt unkontextualisiert, obwohl zu ihrem Verständnis ein Verweis auf die in der AfD gepflegte rassistische Ideologie des Ethnopluralismus notwendig wäre, die auf die Ausweisung aller „Volksfremden“ abzielt und grundsätzlich gegen das Prinzip der Menschenwürde nach Artikel 1 Absatz 1 GG verstößt. Ebenfalls wird nicht eingeordnet, dass es sich bei der pauschalen Äußerung, geflüchtete Kinder müssten generell „wieder nach Hause“, nicht um eine juristisch haltbare Tatsachenbehauptung, sondern um eine politische Forderung handelt, deren Umsetzung mit der in Deutschland geltenden Rechtsordnung nicht vereinbar wäre.

Weiterhin begründet Ulrich Siegmund seine Forderung, die Schulpflicht abzuschaffen, mit dem Schutz von Schülern, die stark gemobbt werden. Dass die Forderung der AfD, die Schulpflicht abzuschaffen, eigentlich darauf abzielt, dass Schulen die Kinder nicht mehr „erziehen oder ihnen fragwürdige Lebensansichten zu vermitteln“ (Quelle: Regierungsprogramm der Alternative für Deutschland Sachsen-Anhalt. Entwurf vom 23. Januar 2026. Abrufbar unter https://table.media/assets/berlin/26-01-23_entwurf_afd-regierungsprogramm-2026-sachsen-anhalt.pdf) sollen und daher im Kontext der generellen AfD-Strategie steht, Vertrauen in politische Institutionen und Prozesse zu untergraben, wird in der Sendung nicht thematisiert.

Durch die fehlende Einordnung verunmöglicht die Sendung den Zuschauenden „die eigene Urteilsbildung und Wertorientierung“ (s. I. (3)). Vielmehr vermittelt die Sendung ein wertrelativistisches Demokratieverständnis, in dem jede Haltung bedingungslos legitim ist, selbst wenn es sich um eine antidemokratische Haltung handelt. Beim politischen System in Deutschland handelt es sich jedoch um eine wertgebundene bzw. wehrhafte Demokratie, die den Anspruch hat, Demokratiefeindlichkeit zu bekämpfen. Diesem Grundsatz ist auch das ZDF verpflichtet (s. I. (2); III. (1)), kommt ihm jedoch in dieser Sendung nicht nach.

Kommentar des Moderators

Der Moderator Sherif Rizkallah kommentiert den Interviewzuschnitt im Anschluss daran wie folgt: „Logo hat sich entschieden, mit Ulrich Siegmund von der AfD zu sprechen, weil die AfD schon seit einiger Zeit in den Umfragen deutlich vorne liegt, viele Menschen die Partei in Sachsen-Anhalt unterstützen, und die AfD dort in der Politik eine große Rolle spielt. Jetzt muss man aber auch sagen: Die AfD ist sehr umstritten. Der Landesverband der Partei in Sachsen-Anhalt wird vom Verfassungsschutz dort als rechtsextremistisch eingestuft. Was das genau bedeutet und mehr Infos zur AfD findet ihr auf [logo.de](https://www.logo.de).“

Diese Abmoderation ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

Erstens wird das Interview mit Ulrich Siegmund mit dem großen Einfluss und der großen Wählerschaft der AfD begründet. Zwar ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk verpflichtet, Parteien entsprechend ihrer Bedeutung angemessen in seinen Sendungen zu berücksichtigen. Daraus leitet sich jedoch keine Verpflichtung zu einem spezifischen Sendekonzept oder einer bestimmten Art der Interviewführung

gegenüber Parteivertretern ab. Ebenfalls ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht verpflichtet, Aussagen von Parteivertretern unkommentiert und ohne Einordnung zu senden oder sie sympathisch und nahbar darzustellen. Vielmehr ist er „zu einer kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungen verpflichtet, die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat richten.“ (s. III (1)) – eine Aufgabe, der die Sendung nicht gerecht wird.

Zweitens beschreibt der Moderator – als einzige eigene Einordnung – die AfD als „umstritten“. Das Wort „umstritten“ impliziert zwar, dass es einen kontroversen Diskurs um diese Partei gibt, macht aber keine qualitative Wertung, d. h. es bleibt offen, welche Argumente diese Kontroverse prägen und wie diese auf Basis unserer gesellschaftlichen Werteordnung zu bewerten sind. In dieser Hinsicht kann prinzipiell jede Partei als „umstritten“ bezeichnet werden, da naturgemäß jede Partei politische Gegner und Befürworter in einer Gesellschaft hat. Die gesellschaftliche Debatte um die AfD wird dadurch als beliebig und austauschbar dargestellt.

Der einzige Anhaltspunkt für eine Bewertung der Partei wird durch deren Einstufung durch den Verfassungsschutz als rechtsextremistisch geliefert. Eine Erläuterung der Bedeutung des Wortes „rechtsextremistisch“ sowie dieser Einstufung erfolgt jedoch nicht. Es wird lediglich auf die Website verwiesen.

Im Verfassungsschutzbericht 2025 des Landes Sachsen-Anhalt wird die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch wie folgt begründet:

„Der Landesverband Sachsen-Anhalt der AfD ist seit dem Jahr 2023 von der Verfassungsschutzbehörde als gesichert rechtsextremistisch eingestuft und die größte Bedrohung für die Demokratie in Sachsen-Anhalt, weil die Partei die extremistischen Positionen der sogenannten Neuen Rechten in die Gesellschaft hineinträgt. Den Landesverband prägen unter anderem ethnopluralistische, und damit im Kern rassistische, Forderungen nach einer Schlechterstellung von Personen, welche die AfD als fremd wahrnimmt. Dies ist mit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Außerdem ist die AfD Sachsen-Anhalt bestrebt, das demokratische System Deutschlands sowie seine Vertreter und Institutionen verächtlich zu machen. Dies steht dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG entgegen.“ (Quelle: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.) (2025): Verfassungsschutzbericht 2025. Pressefassung, S. 21. Abrufbar unter https://mi.sachsen-anhalt.de/api/media/VSB_2025_gesamtfassung_Presse-e3b0c442-1.pdf?collection=document)

An dieser Einschätzung wird deutlich, dass die AfD gegen einige der wichtigsten Prinzipien unseres Grundgesetzes arbeitet. Diese Information in der Sendung vorzuenthalten, ist ein eklatanter Verstoß gegen die Programmrichtlinien (s. I. (2); I. (3); III. (1)).

Drittens zeigt sich in dieser Kommentierung, dass die Sendung ihre eigene Zielgruppe nicht berücksichtigt. Einerseits wird erwartet, dass der Begriff „rechtsextremistisch“ ohne weitere Erläuterung bereits von 8-Jährigen verstanden wird. Zweitens wird davon ausgegangen, dass die in der Sendung nicht erbrachte Einordnung von politischen Aussagen im Anschluss von den Zuschauenden online nachgelesen wird. Da die Sendung von den Zuschauenden tendenziell zum Zeitpunkt der Ausstrahlung, also 19:50 Uhr, geschaut wird und es sich bei der Zielgruppe um Schulkinder handelt, die am kommenden Morgen früh aufstehen müssen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie sich im Anschluss an die Sendung weitere Informationen auf der Website durchlesen. Die Möglichkeit der Urteilsbildung durch Hintergründe und Zusammenhänge (s. I. (3)) wird damit nicht gewährleistet, sondern in die Verantwortung der Zuschauenden gegeben.

Ergänzend: Einlassung der Leiterin von logo!

Als ergänzenden Beleg dafür, dass die dargestellten Mängel der Redaktion bereits vor der Ausstrahlung bewusst waren, verweise ich auf einen Text, den die Leiterin von logo!, Constanze Knöchel, vor der Ausstrahlung der Sendung auf LinkedIn veröffentlicht hat (https://www.linkedin.com/posts/constanze-kn%C3%B6chel-35709b247_logo-thema-politik-und-wahlen-in-deutschland-share-7501188497966358528-6vPn/). Darin schreibt sie: „Denn unser Anspruch ist hoch: Wir wollen politische Themen für Kinder verständlich machen, vereinfachen, ohne sie zu verfälschen. Klar, aber nicht wertend. Am Ende orientieren wir uns nicht an der Frage, welcher Shitstorm droht, sondern an unserem Auftrag: Kinder brauchen verlässliche Informationen, um sich eine eigene Meinung bilden zu können. Auch dann, wenn es unbequem wird. Deshalb sprechen wir mit Ulrich Siegmund.“

Dass logo! den in der Sendung sichtbar gewordenen Anspruch hat, „nicht wertend“ zu sein, widerspricht sich mit der in den Programmrichtlinien formulierten „kritischen Haltung gegenüber allen Erscheinungen (...), die sich gegen Demokratie und Rechtsstaat richten“ (s. III. (1)). Gleichfalls zeigt der beschriebene Sendungsabschnitt, dass ein weiterer, hier ebenfalls formulierter Anspruch in der Umsetzung nicht eingelöst wurde: Die "verlässlichen Informationen", die laut Knöchel Kindern eine eigene Meinungsbildung ermöglichen sollen, fehlen in der

Sendung gerade an den entscheidenden Stellen. Dass Frau Knöchel im selben Text bereits "Programmbeschwerden" als erwartbare Reaktion einplant, spricht dafür, dass der Redaktion die hier gerügten Mängel nicht unbekannt gewesen sein dürften.

4. Anliegen

Ich bitte darum, festzustellen, dass der genannte Sendungsabschnitt gegen die oben zitierten Programmrichtlinien I. (2), I. (3) und III. (1) verstößt, und mir das Ergebnis der Prüfung sowie die getroffene Entscheidung gemäß § 25 der ZDF-Satzung schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus bitte ich darum, dass die Redaktion von logo! bei künftigen Interviews mit Vertretern als gesichert rechtsextremistisch eingestufte Parteien sicherstellt, dass entsprechende Aussagen angemessen eingeordnet und kontextualisiert werden.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen